



Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Peter Schaar

Bundesbeauftragter für den Datenschutz
und die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,
Postfach 1468, 53004 Bonn

Bundesministerium der Justiz
Frau Bundesministerin
Leutheusser-Schnarrenberger
Mohrenstr. 37
10117 Berlin

HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn
VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin

TELEFON (0228) 997799-100
TELEFAX (0228) 997799-550
E-MAIL ref5@bfdi.bund.de

INTERNET www.datenschutz.bund.de

DATUM Bonn, 14.06.2013

BETREFF **Aufklärung über US-amerikanische Überwachungsprogramme**

Sehr geehrte Frau Leutheusser-Schnarrenberger,

die Berichte über das Ausmaß der Überwachungsprogramme in den USA geben Anlass zu großer Beunruhigung. Denn nach den vorliegenden Informationen zielt insbesondere die unter dem Namen PRISM bekannt gewordene Maßnahme gerade auf Internetnutzerinnen und –nutzer ab, die außerhalb der USA leben. Da viele deutschen Bürgerinnen und Bürger US-amerikanische Internetangebote nutzen, sind sie von den Maßnahmen auch in erheblichem Maße betroffen.

Ich bitte Sie daher, sich bei den zuständigen amerikanischen Regierungsstellen für die Aufklärung des Sachverhalts einzusetzen und auch auf EU-Ebene entsprechend tätig zu werden. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mich über diesbezügliche Aktivitäten und das Ergebnis Ihrer Bemühungen informieren würden.

Darüber hinaus halte ich es für erforderlich, dass sich die Bundesregierung als Konsequenz schon jetzt in den laufenden Verhandlungen über ein neues europäisches Datenschutzrecht für einen effektiven Schutz der Daten europäischer Bürgerinnen und Bürger einsetzt, auch im Hinblick auf den Zugriff von Sicherheitsbehörden aus



Drittstaaten. Die Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder hat dazu in einer Stellungnahme vom 11. Juni 2012 ebenso wie die Art. 29-Arbeitsgruppe der europäischen Datenschutzbeauftragten in einer Stellungnahme vom 23. März 2012 erste Vorschläge vorgelegt.

Angeknüpft werden könnte dabei an Formulierungen eines Vorentwurfs der Kommission zur Datenschutzgrundverordnung (Vers. 56, Art. 42) zur rechtlichen Einhegung von Zugriffsverlangen drittstaatlicher Stellen auf durch die Verordnung geschützte personenbezogene Daten.

Im Übrigen verdeutlicht die aktuelle Diskussion die Notwendigkeit, die stockenden Verhandlungen eines Rahmenabkommens zwischen der Europäischen Union und den USA über verbindliche datenschutzrechtliche Standards bei der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen voranzubringen. Von besonderer Wichtigkeit ist dabei die Stärkung der Rechtsschutzmöglichkeiten der europäischen Bürgerinnen und Bürger in den USA.

Mit freundlichen Grüßen